

STRASSENGÜTERVERKEHR – INFORMATION FÜR DIE SUMMARISCHE ANMELDUNG

Angabe	Erläuterung	Dateninformation durch
Anzahl der Positionen	Gesamtzahl der in der Anmeldung oder der summarischen Anmeldung angemeldeten Warenpositionen.	Kunde / Lieferant
Kennnummer der Sendung (Unique Consignment Reference Number, UCR)	Eine den Waren zugewiesene einzige Nummer für den Eingang, die Einfuhr, den Ausgang und die Ausfuhr. Es sind die Codes der WZO (ISO15459) oder gleichgestellte Nummern zu verwenden.	Kunde / Lieferant
Nummer des Frachtpapiers	Summarische Eingangsanmeldung — Straßengüterverkehr: Diese Angabe ist, soweit bekannt, zu machen und kann sowohl Bezugnahmen auf das Carnet TIR als auch auf den Frachtbrief CMR enthalten.	Meyer & Meyer
Versender	Der im Frachtvertrag vom Frachtbesteller angegebene Versender der Waren. Summarische Eingangsanmeldungen: Hier ist die EORI-Nummer des Versenders anzugeben, wenn sie der Person, die die summarische Anmeldung abgibt, bekannt ist.	Kunde / Lieferant
Person, die die summarische Anmeldung abgibt	Anzugeben ist die EORI-Nummer der Person, die die summarische Anmeldung abgibt. Summarische Eingangsanmeldungen: Eine der in Artikel 36b Absätze 3 und 4 Zollkodex genannten Personen.	Meyer & Meyer

Empfänger	Die Partei, der die Waren tatsächlich geliefert werden. Summarische Eingangsanmeldungen: Diese Angabe ist erforderlich, wenn eine andere Person die summarische Anmeldung abgibt. Wird diese Information verlangt, ist die EORI-Nummer des Empfängers anzugeben, wenn sie der Person, die die summarische Anmeldung abgibt, bekannt ist.	Kunde / Lieferant
Beförderer	Diese Angabe wird verlangt, wenn es sich nicht um die Person handelt, die die summarische Eingangsanmeldung abgibt. Anzugeben ist die EORI-Nummer des Beförderers, wenn sie der Person, die die summarische Anmeldung abgibt, bekannt ist.	Meyer & Meyer
Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels	Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des aktiven Beförderungsmittels bei Überschreiten der Grenze zum Zollgebiet der Gemeinschaft.	Meyer & Meyer
Code des ersten Ankunftsorts	Angaben zum ersten Ankunftsort im Zollgebiet. Für die Beförderung auf dem auf dem Landweg ist dies ein Grenzübergang. Straßen- und Schienengüterverkehr: Der Code muss dem für Zollstellen vorgesehenen Muster in Anhang 38 entsprechen.	Meyer & Meyer
Datum und Uhrzeit der Ankunft am ersten Ankunftsort im Zollgebiet	Datum und Uhrzeit bzw. geplantes Datum und Uhrzeit der Ankunft des Beförderungsmittels am ersten Grenzübergang.	Meyer & Meyer

Codes für die zu durchfahrenden Länder	Kennung der Länder, die die Waren zwischen dem ursprünglichen Abgangsland und dem Land, für das sie letztendlich bestimmt sind, durchqueren (in chronologischer Reihenfolge). Dazu gehören auch die ursprünglichen Abgangsländer und die Länder, für die die Waren letztendlich bestimmt sind.	Meyer & Meyer
Verkehrszweig an der Grenze	Summarische Eingangsanmeldung: Verkehrszweig des aktiven Beförderungsmittels, in dem die Waren voraussichtlich im Zollgebiet der Gemeinschaft eintreffen.	Meyer & Meyer
Ladeort	Straßen- und Schienengüterverkehr: Ort der vertraglichen Übernahme der Waren oder die TIR-Abgangszollstelle.	Meyer & Meyer
Code für den Entladeort	Entladeort in codierter Form, sofern vorhanden	Kunde / Lieferant
Warenbezeichnung	Summarische Anmeldungen: eine uncodierte Bezeichnung, die so genau ist, dass die Zollbehörden die Waren identifizieren können. Allgemeine Begriffe (wie ‚Sammelladung‘, ‚Stückgut‘ oder ‚Teile‘) sind unzulässig. Eine Liste solcher allgemeiner Begriffe wird von der Kommission veröffentlicht. Bei Angabe der Warennummer ist diese Angabe nicht erforderlich.	Kunde / Lieferant
Art der Packstücke (Code)	Code für die Art der Packstücke, wie in Anhang 38 für das Einheitpapier Feld 31 vorgesehen (UN/ECE-Empfehlung Nr. 21 Anhang VI).	Kunde / Lieferant
Anzahl der Packstücke	Anzahl der Einzelpositionen, die so verpackt sind, dass sie nicht ohne Entfernen der Verpackung getrennt werden können, bei unverpackter Ware Angabe der Stückzahl. Bei Schüttgut ist diese Angabe nicht erforderlich.	Kunde / Lieferant

Kennnummer des Beförderungsmittels für Containerfracht	Kennungen (Buchstaben und/oder Ziffern) zur Identifizierung des Containers.	Meyer & Meyer
Positionsnummer	Laufende Nummer der betreffenden Warenposition im Verhältnis zu allen in der Anmeldung oder der summarischen Anmeldung aufgeführten Positionen. Nur bei mehr als einer Warenposition anzugeben. Anmerkung: Dieses vom Computersystem automatisch eingetragene Element dient der Identifizierung der betreffenden Warenposition innerhalb der Anmeldung.	Meyer & Meyer
Warennummer	Die der betreffenden Warenposition entsprechende Codenummer. Summarische Eingangsanmeldungen: Erste vier Stellen des KN-Codes; diese Angabe ist nicht notwendig, wenn die Warenbezeichnung angegeben ist.	Kunde / Lieferant
Rohmasse	Gewicht (Masse) der Ware einschließlich Verpackung, ausgenommen jedoch die vom Beförderer für die Anmeldung benötigten Ausrüstungen. Soweit möglich kann der Anmelder dieses Gewicht auf Ebene der Positionen eintragen.	Kunde / Lieferant
Beförderungskosten, Code für die Zahlungsweise	Die nachstehenden Codes sind zu verwenden: A - Barzahlung B - Kreditkarte C - Scheck D - Andere (z. B. Kontoabbuchung) H - Elektronischer Zahlungsverkehr Y - Konto beim Beförderer Z - Keine Vorauszahlung Diese Angabe ist nur zu machen, wenn sie vorliegt.	Meyer & Meyer

UN-Gefahrgutnummer	Die UN-Gefahrgutnummer (UNDG) ist eine eindeutige vierstellige Seriennummer, die die Vereinten Nationen den in einer Liste der am häufigsten beförderten Gefahrgüter enthaltenen Stoffen und Artikeln zuweist. Diese Angabe ist gegebenenfalls zu machen.	Kunde / Lieferant
Nummer des Zollverschlusses	Die Kennnummern der gegebenenfalls an den Beförderungsmitteln angebrachten Zollverschlüsse.	Meyer & Meyer
Datum der Anmeldung	Datum der Ausstellung und gegebenenfalls Unterzeichnung oder anderweitigen Beurkundung der betreffenden Anmeldung.	Meyer & Meyer
Unterschrift/Authentifizierung	Wird vom Computersystem automatisch eingetragen.	Meyer & Meyer
Kennnummer für besondere Umstände	Codiertes Element zur Bezeichnung der vom betreffenden Wirtschaftsbeteiligten geltend gemachten besonderen Umstände. A - Post- und Expressgutsendungen B - Bevorratung von Schiffen und Flugzeugen C - Straßengüterverkehr D - Schienengüterverkehr E - Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte Eintragung nur erforderlich, wenn die Person, die die summarische Anmeldung abgibt, einen anderen als einen der in Tabelle 1 aufgeführten besonderen Umstände geltend macht. Eintragung nicht erforderlich, wenn die Angabe aus anderen vom Wirtschaftsbeteiligten eingetragenen Datenelementen automatisch und eindeutig abgeleitet werden kann.	Meyer & Meyer